



Quelle: ADOBE

Doppelte Haushaltsführung: BFH konkretisiert Anforderungen an eigenen Hausstand bei Ein-Personen-Haushalten

Ute Pappelbaum

Der 1986 geborene Steuerpflichtige bewohnte das Obergeschoss im Wohnhaus seiner Eltern – allein und unentgeltlich. Parallel dazu unterhielt er am Ort seiner nichtselbstständigen wissenschaftlichen Tätigkeit eine Zweitunterkunft. Die damit verbundenen Mehraufwendungen machte er im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt lehnte den Abzug jedoch vollständig ab. Es erkannte keinen eigenen Hausstand am Lebensmittelpunkt, da der Steuerpflichtige sich – mangels Mietzahlung oder Beteiligung an den Lebenshaltungskosten – nicht finanziell am elterlichen Haushalt beteilige. Auch das Finanzgericht München folgte dieser restriktiven Sichtweise. Der Bundesfinanzhof hingegen stellte mit Urteil vom 29. April 2025 (Az. VI R 12/23) klar: Bei einem Ein-Personen-Haushalt ist eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung nicht erforderlich.

Rechtlicher Maßstab: §9 Abs.1 Satz 3 Nr.5 EStG

Die steuerliche Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung setzt voraus, dass der Steuerpflichtige außerhalb des Beschäftigungsorts einen „eigenen Hausstand“ unterhält und am Tätigkeitsort wohnt. Laut Gesetz liegt ein eigener Hausstand nur dann vor, wenn der Steuerpflichtige eine Wohnung innehat und sich finanziell an den Kosten der Lebensführung beteiligt. Der Begriff des „eigenen Hausstands“ war in der Rechtsprechung bislang insbesondere bei Konstellationen innerhalb des elterlichen

Haushalts umstritten. Die Finanzverwaltung argumentierte regelmäßig, eine bloße Wohnnutzung ohne Beteiligung an Miete, Strom, Verpflegung oder ähnlichen Haushaltskosten sei unzureichend.

BFH: Ein-Personen-Haushalt trägt Kosten zwangsläufig allein

Der BFH widerspricht dieser Sicht nun deutlich: Eine finanzielle Beteiligung sei nur dann erforderlich, wenn der Steuerpflichtige Teil eines Mehrpersonenhaushalts ist – etwa im Rahmen eines Familien- oder Mehrgenerationenhaushalts. Denn nur in einer solchen

Konstellation stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang sich der Einzelne an den gemeinsamen Haushaltskosten beteiligt. Führt der Steuerpflichtige hingegen – wie im vorliegenden Fall – einen Ein-Personen-Haushalt, entfällt diese Prüfung. Der BFH argumentiert, dass in solchen Fällen die Lebenshaltungskosten zwangsläufig von dieser einen Person getragen werden – unabhängig davon, ob die Mittel aus eigenem Einkommen, staatlicher Unterstützung oder Zuwendungen Dritter stammen. Im entschiedenen Fall hatten die Eltern dem Steuerpflichtigen das Obergeschoss ihres Hauses zur alleinigen Nutzung überlassen. Die Räume waren in sich abgeschlossen, boten nach Größe und Ausstattung die Voraussetzungen für selbständiges Wohnen und Wirtschaften und erfüllten damit die Anforderungen an einen eigenen Hausstand. Dass die Nutzung unentgeltlich erfolgte, sei unschädlich – ein formeller Mietvertrag oder finanzielle Beiträge an die Eltern seien in dieser Konstellation nicht erforderlich.

Praxisfolgen: Klare Differenzierung schafft Rechtssicherheit

Mit dieser Entscheidung korrigiert der BFH nicht nur die restriktive Auffassung der Finanzverwaltung, sondern schafft zugleich mehr Rechtssicherheit für Steuerpflichtige. Besonders betroffen sind junge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die – etwa aus wirtschaftlichen Gründen – in einer eigenständigen Wohneinheit im Elternhaus leben und parallel aus beruflichen Gründen eine Zweitunterkunft benötigen. Die Entscheidung ist auch ein klares Signal an die Finanzverwaltung, künftig differenzierter zwischen echten Mitbewohnern in einem gemeinsamen Haushalt und alleinlebenden Steuerpflichtigen zu unterscheiden. Es zählt die tatsächliche Lebenssituation – nicht formale Kriterien wie Mietzahlungen oder Haushaltszugehörigkeit.

Versicherungs- und Finanznachrichten

expertenReport



<https://www.experten.de/id/4941226/Doppelte-Haushaltsfuehrung-BFH-konkretisiert-Anforderungen-an-eigenen-Hausstand-bei-Ein-Personen-Haushalten/>